

Gesuch um Bewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. Mai 1964;
Ruhetagsgesetz, RTG (SRSZ 545.110) vom 21.11.2001

Gesuchsteller: Firmenname
Kontaktperson
Adresse
PLZ/Ort
Telefon
Fax
E-Mail

Dauer der Bewilligung:

Betrieb oder Betriebsteil:

Begründung des Gesuches:
Bewilligungsfreie Zeiten:
Mo – Sa von 06:00 Uhr bis 23:00.

Arbeitszeit:

Pausen:

Zahl der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (siehe Art. 13 ArGV 5)

Zahl der übrigen Arbeitnehmenden (>18 Jahre) für die eine Bewilligung beantragt wird.

Haben sämtliche Arbeitnehmenden Ihre individuelle Zustimmung gegeben?

Ort, Datum:

Unterschrift:

Nachtzeitraum: 23:00 Uhr – 06:00 Uhr

Sonntags-, Feiertagszeitraum: 23:00 Uhr – 23:00 Uhr

Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit: Art. 19 Abs. 2, 3, 4 ArG

2 Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird bewilligt, sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist.

3 Vorübergehende Sonntagsarbeit wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Dem Arbeitnehmer ist ein Lohnzuschlag von 50 Prozent zu bezahlen.

4 Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom Bundesamt, vorübergehende Sonntagsarbeit von der kantonalen Behörde bewilligt.

Dringendes Bedürfnis: Art. 27 Abs. 1 ArGV 1

- 1 a. es weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen möglich ist, die Arbeiten tagsüber oder abends an Werktagen durchzuführen; und
- b. die Arbeiten:
 1. zusätzlich anfallen und zeitlich nicht aufschiebbar sind, oder
 2. aus Gründen der Gesundheit oder der Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses in der Nacht oder am Sonntag erledigt werden müssen.